

Versicherungsmaklervertrag

Zwischen EEG-Finanz, Rainer Liebmann, Sophienstraße 25, 70178 Stuttgart
(im folgenden VM genannt)
und

Firma/Name

Anschrift:

(im folgenden VN genannt)

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Vermittlung der betrieblichen und privaten Versicherungen, für deren Abwicklung i.a.R. deutsches Recht gilt, mit Ausnahme der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherungen. Die darüber hinaus zu erbringende Verwaltung und Betreuung stellt eine Nebenleistung der Vermittlung dar. Bausparverträge und Investmentfonds werden als Finanzdienstleistungen mit einbezogen. Im übrigen werden auf die gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen.
2. Der VM ist unabhängig und an keine Versicherungsgesellschaft gebunden bzw. daran beteiligt. Ebenso ist keine Versicherungsgesellschaft am VM beteiligt. Der VM ist dadurch neutral und im Auftrag des VN tätig und vertritt die Interessen des VN.
3. Die Versicherer ändern/verändern/erneuern/reduzieren laufend ihre Produkte, Leistungen, Bedingungen, Ausschlüsse und Beiträge und dergleichen- auch bei bestehenden Verträgen. Der VM übernimmt durch diesen Vertrag folgende Aufgaben; dies hier ist gleichzusetzen dem Beratungsprotokoll und/oder der individuellen Gesprächsnotiz bzw. den entsprechend geführten Gesprächen:
 - a) Die Prüfung des Versicherungsbedarfs unter Berücksichtigung der speziellen Wünsche, Probleme und Bedürfnisse, die der VN vorträgt einschließlich der Beratung. Die Angaben zur Person, persönliche Verhältnisse sowie zum Risiko des VN müssen allumfassend und wahrheitsgetreu erfolgen.
 - b) Der VM wird hiermit bevollmächtigt, nach Absprache mit dem VN für notwendig erachtete und bestehende Versicherungsverträge zu aktualisieren, überflüssiges aufzukündigen, ggfs. bei Bedarf umzudecken bzw. Lücken zu schließen, an den/die Versicherer / Assecuradeure / Maklerverbände / lukrative Großver-/anbindungen, der/die das jeweilige Risiko auf Dauer am günstigsten und am vorteilhaftesten eindeckt (Best Advice Prinzip). Sonder-, Rahmen-, sonstige vergünstigte und zum Vorteil des VN ausgehandelten Vereinbarungen bzw. Konzepte, wie bessere Leistungen, bessere Konditionen und günstigere Beiträge werden dabei berücksichtigt. I.a.R. handelt es sich um langjährig etablierte Deckungskonzepte auch im Schadenfalleinsatz. Sie sind aufgrund ihrer umfangreichen Individualität in keinem Vergleichsprogramm/Ranking/ Rating/Research enthalten und werden im Einzelnen so von den Versicherern direkt nicht angeboten. Ein vom VM gegebener Rat wird somit auf eine objektive und ausgewogene Marktuntersuchung gestützt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
 - c) Die Überwachung sowie die laufende Betreuung und Verwaltung der Versicherungen und gegebenenfalls nach Abstimmung mit dem VN die Anpassung des Versicherungsschutzes an veränderte Risikound Marktverhältnisse. Vertrag- und risikorelevante Änderungen hat der VN dem VM unverzüglich anzuzeigen gleichfalls Schäden.
 - d) Im Schadenfall die volle Unterstützung des VN bei der Regulierung einschließlich der Verhandlungen mit den Versicherern bis zur Entschädigung (ausgenommen Rechtsberatung).
 - e) Gem. VVG § 42 b, Abs. 2, Satz 1, wird darauf hingewiesen, dass der VM dem VN gegenüber verpflichtet ist, ihm mitzuteilen, mit welchen Versicherern er vorübergehend bzw. in Teilbereichen bzw. überhaupt nicht zusammen-

Versicherungsmaklervertrag

arbeitet. Diese Versicherer können u.a. nicht Verbraucherschutzfreundlich aufgefallen sein. Eine Aufstellung hierüber, die ständig aktualisiert wird, kann man unter www.eeg-finanz.de einsehen.

4. Der VM erfüllt seine Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die gesetzlich vorgeschriebene Vermögensschadenhaftpflicht mit der vorgeschriebenen Versicherungssumme ist erfüllt. Ansprüche unterliegen der 3jährigen Verjährung ab dem Zeitpunkt des Anspruchsstehens. Gerichtsstand ist Stuttgart.
5. Für den Inhalt nicht durch den VM vermittelt und bereits bei Abschluss dieses Vertrages bestehender Versicherungsverträge wird bis zur nächstmöglichen und gewünschten Änderung keine Haftung übernommen. Alle nicht übergebenen oder nicht gewünschten Versicherungen bzw. Änderungen stellt der VN den VM von jeglicher Haftung frei, auch von sogenannten Billigdirektversicherer, wo die Leistungen i. a. R. hinter den Ansprüchen zurückbleiben. Im allgemeinen erteilt der VM bei sofortigem Versicherungsschutz vorläufige Deckung. Hier erhält der VN die Vertragsinformationen mit Übersendung der Vertragsunterlagen, wie Police / Versicherungsschein / Nachtrag durch die Versicherer.
6. Die Leistungen des VM werden im allgemeinen durch die von den Versicherungsgesellschaften gezahlten Courtagen abgegolten. Deshalb entstehen dem VN durch die Zusammenarbeit mit dem VM keine zusätzlichen Kosten. Gegen zusätzliche Vereinbarung kann ein Honorar vereinbart werden. Dies ist dann der Fall, wenn es sich um Aktivitäten des VM handelt, bei denen er keine Courtage von Produktanbietern erhält.
7. Dieser Auftrag gilt für die Dauer von 1 Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens 1 Monat vor Ablauf durch einen der Parteien gekündigt wird. Als Stichtag gilt das Unterschriftsdatum.
8. Eine Zusammenarbeit zwischen VN/VM ist nur dann rechtskräftig, wenn diese Vollmacht unterschrieben wurde. Sollte durch die vielseitigen Beziehungen des VM auf dem Versicherungsmarkt (z. B. Pools, Interessenvertretungen, Spezialmakler usw.) auf Policen bzw. Beitragsrechnungen und dergleichen andere Betreuer stehen, so hat dies keinen Einfluß auf diese Geschäftsverbindung. Der VM bleibt ausschließlich Ansprechpartner des VN.
9. Sämtliche gesetzlich geregelten Datenschutzbestimmungen werden anerkannt und sind beidseitig vereinbart. Der VM ist berechtigt, angesprochene Versicherungen/Bausparverträge/Investmentfonds ggf. und im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder Vertragsdurchführung (z. B. Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko- / Veränderungsanzeigen und weitere) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie an ihren Fachverband und andere Versicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche zu übermitteln. Es wird eingewilligt, dass diese Versicherer ggf. und soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheiten dient, allgemeine Vertrags, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen ihrer Versicherungsgruppe führen und an den VM weitergeben. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an den VM dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.
10. Für den Fall, dass es bei der Abwicklung der Versicherungen zu Differenzen kommen sollte, hat der VN die Möglichkeit, sich u.a. an in der Ersterklärung der EEG-Finanz genannten Einrichtungen zu wenden. Der VN hat die Ersterklärung erhalten und gelesen.
11. Besondere Vereinbarungen: _____

Ort, Datum

Ort, Datum

VN/Mandant

EEG-Finanz